

## **Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Tübingen**

Das Regierungspräsidium Tübingen hat der Fernwärme Ulm GmbH, Magirusstraße 21, 89077 Ulm, mit Bescheid vom 10.12.2020, Az.: 54.1/51-25/8823.12-1/FUG HKW/2020/8. Rückkühler, eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für das Biomasseheizkraftwerk I gemäß § 16 Absatz 1 und 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt.

In diesem Zusammenhang erfolgt nach § 10 Absatz 8a BImSchG folgende (dauerhafte) Bekanntmachung:

### **1. Genehmigungsbescheid**

Der Genehmigungsbescheid wird auf den nachfolgenden Seiten bekanntgemacht. Nicht veröffentlicht werden in Bezug genommene Unterlagen, der gebührenrechtliche Entscheidungsteil und personenbezogene Daten.

### **2. BVT-Merkblatt**

Das für die Anlage maßgebliche BVT-Merkblatt ist:  
"Beste verfügbare Techniken für die Abfallverbrennung".

Regierungspräsidium Tübingen (Referat 54.1), den 10.12.2020

## Internetfassung



# Baden-Württemberg

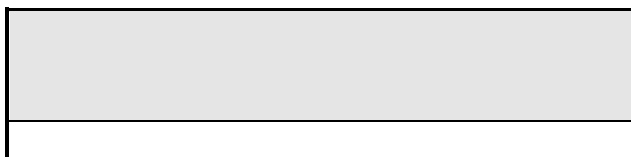
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

### Postzustellungsurkunde

Fernwärme Ulm GmbH  
(nicht veröffentlicht)  
Magirusstraße 21  
89077 Ulm

Tübingen 10.12.2020  
Name (nicht veröffentlicht)  
Durchwahl (nicht veröffentlicht)  
Aktenzeichen 54.1/51-25/8823.12-1/FUG  
HKW/2020/8. Rückkühler  
(Bitte bei Antwort angeben)



### Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

- Vorhaben: Errichtung und Betrieb eines 8. Rückkühlers zur Anpassung der Betriebsfahrweise im BioHKW I
- Standort: Magirusstraße 21, 89077 Ulm
- Zulassung: Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 Absatz 1 und 2 BImSchG
- Einstufung: Nummer 8.1.1.1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV)  
Nummer 8.1.1.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Bezug: Antrag vom 11.08.2020, zuletzt ergänzt am 16.10.2020
- Anlagen: Mit Genehmigungsvermerk versehene Antragsunterlagen (Fert. 2)

### Inhaltsverzeichnis

1. Entscheidung .....	1
2. Nebenbestimmungen .....	2
3. Begründung .....	3
4. Gebühren .....	10
5. Rechtsbehelfsbelehrung .....	10
6. Hinweise .....	11
7. Antragsunterlagen .....	12
8. Zitierte Regelwerke .....	14

Sehr geehrter (nicht veröffentlicht),  
sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 11.08.2020, eingegangen am 19.08.2020, zuletzt ergänzt am 16.10.2020, ergeht folgende

**1. Entscheidung**

1.1 Der Fernwärme Ulm GmbH, Magirusstraße 21, 89077 Ulm<sup>1</sup> wird gemäß § 16 Absatz 1 und 2 BImSchG die

**immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Änderung**

des BioHKW I (Biomasseheizkraftwerks I) auf dem Flurstück 1668/2, erteilt.  
Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb eines 8. Rückkühlermoduls mit einer Kühlleistung von 2,5 MW, bezogen auf eine Außentemperatur von 25 °C, und bestehend aus 14 Lüftern zur Anpassung der Betriebsfahrweise im BioHKW I.

Die genehmigte Gesamtkühlleistung von 17,5 MW erhöht sich nicht.

1.2 Die Anlage ist entsprechend den Nebenbestimmungen unter Nummer 2 und den in Nummer 7 dieser Entscheidung genannten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in dieser Änderungsgenehmigung nichts anderes festgelegt ist. Die unter Nummer 7 aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Entscheidung.

1.3 Im Übrigen gelten die bestehenden Genehmigungen für die Anlage fort, soweit in dieser Entscheidung nichts anderes bestimmt ist.

1.4 Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe dieser Entscheidung mit der Änderung der Anlage begonnen worden ist oder die Anlage für mehr als drei Jahre nicht betrieben wird.

1.5 Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

---

<sup>1</sup> nachstehend mit „Antragstellerin“ bezeichnet

1.6 Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von (nicht veröffentlicht) festgesetzt.

## 2. Nebenbestimmungen

### 2.1 Allgemeines

2.1.1 Die Inbetriebnahme der Anlage ist dem Regierungspräsidium Tübingen, Referat 54.1 unter Nennung des Datums der Inbetriebnahme unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.

### 2.2 Immissionsschutz

2.2.1 Das Lärmgutachten der Müller BBM GmbH, Planegg vom 24.06.2020 (Bericht Nr. M154472/04) ist zu beachten und die darin aufgeführten Maßnahmen sind vollständig umzusetzen. Es hat eine nachträgliche Nachweisführung mittels Bestätigung durch eine bekannt gegebene Stelle nach § 29 b BImSchG zu erfolgen.

2.2.2 Die gesamte Rückkühlanlage, bestehend aus acht Rückkühlmodulen, ist so zu betreiben, dass der Geräuschbeitrag der Anlage an den nachfolgend genannten maßgeblichen Immissionsorten (IO) mindestens 10 dB(A) unter den zugeordneten Immissionsrichtwerten nach TA Lärm liegt:

IP	Adresse	Einzuhaltender Immissionsanteil	
		Tags	Nachts
IO 1	Bleicher-Walk-Straße 9	50 dB(A)	35 dB(A)
IO 2	Einsteinstraße 25	50 dB(A)	35 dB(A)
IO 3	Magirusstraße 17	55 dB(A)	40 dB(A)
IO 4	Gelände IVECO Magirus	55 dB(A)	40 dB(A)
IO 5	Scheffeltgasse 11	50 dB(A)	35 dB(A)
IO 6	Auf der Gölde 1	55 dB(A)	40 dB(A)
IO 7	Gelände IVECO Magirus	55 dB(A)	40 dB(A)
IO 8	Gelände IVECO Magirus	55 dB(A)	40 dB(A)

2.2.3 In der Nachtzeit (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) ist die gesamte Rückkühlanlage (acht Rückkühlmodule) drehzahl-/leistungsreduziert zu betreiben. In diesem Zeitraum darf die gesamte Rückkühlanlage im Mittel maximal mit einer 65%igen Teillast betrieben werden.

2.2.4 Die im Nachtzeitraum zu erfolgende Begrenzung auf einen Teillastbetrieb von 65 % ist durch das Leittechniksystem sicherzustellen. Die Umsetzung ist dem

Regierungspräsidium Tübingen, Referat 54.1 spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme mitzuteilen.

2.2.5 Der Schalleistungspegel aller acht Rückkühlmodule darf einen Wert von 101 dB(A) im Vollastbetrieb und 94 dB(A) im 65 %igen Teillastbetrieb nicht überschreiten.

### 2.3 Arbeitsschutz

2.3.1 Die Installation der elektrischen Anlagen ist entsprechend den vom Verband Deutscher Elektroniker herausgegebenen Bestimmungen für das Einrichten von Starkstromanlagen mit Nennspannung bis 1000 Volt – DIN VDE 0100 – auszuführen.

2.3.2 Ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan ist zu erstellen, wenn eine Arbeit nach Anhang II der Baustellenverordnung durchzuführen ist.

2.3.3 Werden auf einer Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig, sind ein oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen. Der Koordinator ist verantwortlich für die Planung und Organisation der Baustelle, hat ggfs. den Sicherheits- und Gesundheitsplan zu erstellen und auf der Baustelle die Einhaltung aller Arbeitsschutzmaßnahmen zu überwachen.

### 2.4 Brandschutz

2.4.1 Der vorhandene Feuerwehrplan ist an das Vorhaben anzupassen.

2.4.2 Die vorhandene Brandschutzordnung ist rechtzeitig vor Inbetriebnahme der Anlage zu aktualisieren und zu erweitern.

## 3. **Begründung**

### 3.1 Sachverhalt

#### 3.1.1 Ausgangslage und Antragstellung

Die Antragstellerin betreibt auf dem Betriebsgelände Magirusstraße 21 in 89077 Ulm ein Heizkraftwerk mit biomasse- und fossilgefeuerten Dampfkesselanlagen gemäß § 1 Absatz 1 der 4. BImSchV in Verbindung mit der Nummer 8.1.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Durch Gegendruck-Dampfturbinen und Heizkondensatoren wird aus Wasserdampf Strom und Fernwärme in Kraft-Wärme-Koppelung erzeugt.

Mit Anzeigebestätigung vom 22.06.2017, Az.: 54.1/51-17/8823.12-1/FUG/K7/Rückkühler, wurde die Errichtung und der Betrieb einer Rückkühlanlage bestehend aus sieben einzelnen Rückkühlmodulen mit einer Gesamtkühlleistung von 17,5 MW bezogen auf eine Außentemperatur von 25 °C zugelassen. Die Rückkühlanlage bewirkt neben einer besseren Anlagenauslastung sowie einer besseren Dämpfung von Lastschwankungen des Fernwärmebedarfs, dass das BioHKW I (Kessel 7) weniger in den betriebstechnisch ungünstigen Teillastbereichen gefahren werden muss. Durch die Verschiebung des Verhältnisses zwischen wärme- und stromgeführter Betriebsweise wurde die anteilige Stromerzeugung erhöht. Nebeneffekt ist auch ein geringerer Anlagenverschleiß.

Da die installierte Rückkühlanlage die vom Hersteller gewährleistete Kühlleistung im Betrieb nicht erbringen kann (15 MW anstatt 17,5 MW), soll ein 8. Rückkühler errichtet werden, um die fehlende Kühlleistung von 2,5 MW zu erhalten.

Durch den 8. Rückkühler ergeben sich bezüglich des Betriebes keine Änderungen zu den in der Anzeige vom 22.06.2017, Az.: 54.1/51-17/8823.12-1/FUG/K7/Rückkühler dargestellten Angaben im Hinblick auf Stromertrag und Brennstoffmehraufwand. Das Verhältnis zwischen dem wärmegeführten und stromgeführten Betrieb bleibt ebenfalls unverändert.

Die Errichtung und der Betrieb des 8. Rückkühlmoduls führen zu zusätzlichen Lärmimmissionen an den maßgeblichen Immissionsorten. Durch die Umsetzung der festgelegten Lärminderungsmaßnahme (65 %iger Teillastbetrieb im Nachtzeitraum) in der vorliegenden Entscheidung, kommt es jedoch zu keiner höheren Lärmbelastung im Vergleich zum genehmigten Bestand.

Die Antragstellerin hat mit Unterlagen vom 11.08.2020, eingegangen am 19.08.2020 und zuletzt ergänzt am 16.10.2020, die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Absatz 1 und 2 BImSchG beim Regierungspräsidium Tübingen beantragt.

Das Vorhaben wird in den dieser Entscheidung beigefügten Antragsunterlagen beschrieben.

### 3.2 Rechtliche Würdigung

Dem Antrag auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung war stattzugeben. Der Anspruch gemäß § 16 Absatz 1 und 2 BImSchG auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Änderung besteht, nachdem die formal- und materiell-rechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen.

#### 3.2.1 Formelle Genehmigungsvoraussetzungen

##### 3.2.1.1 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Tübingen ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nummer 1 a) der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuVO) und den §§ 10 bis 13 des Landesverwaltungsgesetzes (LVG) sowie § 3 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG).

##### 3.2.1.2 Verfahrensart

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den §§ 1 und 2 Absatz 1 Nummer 1 a) der 4. BImSchV in Verbindung mit der Nummer 8.1.1.1 des Anhangs 1 hierzu nach Maßgabe des § 10 BImSchG sowie der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) mit folgender Abweichung durchgeführt:

Unter Ausübung des eingeschränkten Ermessens, wurde auf den Antrag der Antragstellerin gemäß § 16 Absatz 2 Satz 1 BImSchG hin, von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen gemäß § 10 Absatz 2 bis 4 und 6 bis 8 BImSchG abgesehen. Die Voraussetzungen dafür lagen vor, da nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter (Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre, Kultur- und sonstige Sachgüter) zu rechnen ist. Dies ist der Fall, da durch das Vorhaben keine weiteren oder anderen Emissionen erzeugt werden, als die bereits genehmigten. Laut Schalltechnischem Gutachten M135050/03 KA/HMR vom 18.04.2017 und M 154472\_04\_BER\_2D vom 24.06.2020 wird an den maßgeblichen Immissionsorten der einzuhaltende Immissionsrichtwert zur Nachtzeit um 10 dB(A) und zur Tagzeit um mindestens 20 dB(A) weiterhin unterschritten.

Die Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 13 BImSchG führt dazu, dass allein die immissionsschutzrechtlichen Verfahrensvorschriften anzuwenden sind und die für die eingeschlossenen Zulassungen gültigen Verfahrensvorschriften verdrängt werden.

### 3.2.1.3 Beteiligung anderer Behörden

Nach § 10 Absatz 5 BImSchG in Verbindung mit § 11 der 9. BImSchV wurden die Stellungnahmen der zu beteiligenden Fachbehörden beziehungsweise der Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch das Verfahren berührt wird, eingeholt.

Angehört wurde die Stadt Ulm als Belegenheitsgemeinde und für die Belange der Unteren Baurechtsbehörde und Unteren Naturschutzbehörde.

Das Regierungspräsidium Tübingen vertritt außerdem die Belange der Höheren Immissionsschutz-, Abfallrechts-, Wasserschutz- und Arbeitsschutzbehörde (Referat 54.1).

Bedenken wurden keine vorgebracht. Die abschließende Prüfung der Beteiligten hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen beziehungsweise durch die Festsetzung der Nebenbestimmungen sichergestellt werden können.

### 3.2.1.4 Umweltverträglichkeitsvorprüfung

Für die Errichtung/Betrieb der Anlage war nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 4 UVPG in Verbindung mit § 7 Absatz 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Wird ein Vorhaben geändert, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann (vgl. § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 UVPG).

Nach Einschätzung des Regierungspräsidiums Tübingen aufgrund der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls, unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien, kann das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Das Ergebnis der UVP-Vorprüfung wurde nach § 5 Absatz 2 UVPG vom 6. bis zum 20. November 2020 auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Tübingen bekannt gegeben.



Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind mit Hinweis auf die dafür maßgeblichen Kriterien der Anlage 3 des UVPG folgende:

Der Vorhabenstandort ist als unbeplanter Innenbereich gemäß § 34 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) einzustufen. Laut Flächennutzungsplan handelt es sich beim Betriebsgelände der Fernwärme Ulm GmbH um eine Fläche für Ver- bzw. Entsorgungsanlagen für Fernwärme nach § 5 Absatz 2 Nummer 4 BauGB. Die Umgebung ist bereits durch die innerstädtische Lage und die vorhandene gewerbliche Nutzung geprägt.

Das FFH-Gebiet „Blau und kleine Lauter“ befindet sich etwa 900 m westlich des Betriebsstandorts. Die geplanten Änderungen sind nicht geeignet, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf dieses Gebiet zu verursachen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen.

Laut schalltechnischem Gutachten ergibt sich durch die beantragte Änderung eine anteilige Zusatzbelastung, die an den maßgeblichen Immissionsorten die jeweiligen Immissionsrichtwerte der TA Lärm in Summe um mindestens 10 dB(A) unterschreitet. Es sind keine wesentlichen Staub- oder Geruchsbelastungen zu erwarten. Die während der Bauphase anfallenden Staubemissionen werden durch geeignete Minderungsmaßnahmen weitestgehend reduziert.

Die geplanten Änderungen verursachen im Ergebnis keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die die Schutzgüter Luft, Boden und Wasser beeinträchtigen können.

### 3.2.2 Materielle Genehmigungsvoraussetzungen

#### 3.2.2.1 Genehmigungsbedürfnis

Die Änderungsmaßnahme stellt eine wesentliche Änderung im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes dar und bedarf einer Änderungsgenehmigung nach den §§ 4, 5, 6, 16 Absatz 1 BImSchG in Verbindung mit der Nummer 8.1.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

#### 3.2.2.2 Genehmigungsfähigkeit

Die Genehmigung ist gemäß § 6 Absatz 1 BImSchG zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen

Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und betreiben, dass weder schädliche Umweltauswirkungen noch sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können. Nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG ist zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu treffen.

Der Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Hinsichtlich der zu erwartenden Lärmimmissionen im Anlagenbetrieb wurde eine Schallimmissionsprognose der Müller BBM GmbH, Planegg vom 24.06.2020 (Bericht Nr. M154472/04) vorgelegt. Aus fachtechnischer Sicht ist die gutachterliche Stellungnahme nicht zu beanstanden. Die im Gutachten enthaltenen Vorgaben sind vom Anlagenbetreiber umzusetzen. Zur Erreichung der in der Entscheidung festgelegten schalltechnischen Zielsetzung, dass die anteilige Zusatzbelastung der gesamten Rückkühlanlage die jeweiligen Immissionsrichtwerte der TA Lärm in Summe an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 10 dB(A) unterschreitet, wurden bei der Berechnung der Beurteilungspegel bestimmte Randbedingungen in Form von z.B. Schallleistungspegel sowie Lärminderungsmaßnahmen (Begrenzung auf 65 %igen Teillastbetrieb im Nachtzeitraum) vom Gutachter berücksichtigt. Diese Randbedingungen der Immissionsprognose wurden in der Entscheidung festgesetzt.

Der messtechnische Nachweis der Einhaltung der o. g. Zielvorgabe wird aus fachtechnischer Sicht nicht für notwendig erachtet, da die Schallleistungspegel für die Prognoseberechnung bereits messtechnisch nach TA Lärm ermittelt wurden. Folglich würden Abnahmemessungen zu denselben Ergebnissen kommen.

Zu Sicherstellung, dass die im Nachtzeitraum zu erfolgende Begrenzung auf einen Teillastbetrieb von 65 % eingehalten wird, wird diese in das bestehende Leittechnikssystem aufgenommen.

Die Antragsunterlagen zeigen nachvollziehbar auf, dass die Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG eingehalten werden.

Die Prüfung des Antrags sowie der eingeholten Stellungnahmen durch das Regierungspräsidium Tübingen hat ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen gemäß § 6 Absatz 1 und § 5 BImSchG unter Berücksichtigung der unter vorstehender Nummer 2 aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 BImSchG in Verbindung mit § 36 Absatz 1 LVwVfG kann die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Auf dieser Grundlage wurde die Genehmigung mit Nebenbestimmungen versehen. Die Nebenbestimmungen sind verhältnismäßig. Sie sind geeignet und erforderlich, um die in § 5 BImSchG genannten Pflichten des Betreibers einer genehmigungsbedürftigen Anlage sicherzustellen und den Zielen einschlägiger, nach § 7 BImSchG ergangener Rechtsverordnungen Rechnung zu tragen. Sie dienen damit der Sicherstellung der in § 6 Absatz 1 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen. Die Nebenbestimmungen dieser Genehmigung gewährleisten insgesamt ein hohes Schutzniveau für die Umwelt und begrenzen die Umweltauswirkungen des geänderten Anlagenbetriebs. Sie sind schließlich angemessen, d.h. die Nachteile, die mit ihnen verbunden sind, stehen nicht außer Verhältnis zu den Vorteilen für die Schutzgüter gemäß § 1 BImSchG.

Mit den Nebenbestimmungen dieser Entscheidung wird abgesichert, dass die Anlage antragsgemäß errichtet und betrieben wird. Die Auflagen dieser Entscheidung erfüllt werden und die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

Die Stadt Ulm wurde als Untere Baurechtsbehörde und Belegenheitsgemeinde am Verfahren beteiligt und hat eine Stellungnahme abgegeben. Für die Errichtung der baulichen Anlage ist keine Baugenehmigung nach § 58 Absatz 1 der Landesbauordnung

(LBO) erforderlich, sondern lediglich eine Anzeige zur Änderung der bestehenden Baugenehmigung. Die Änderung wird von der Antragstellerin separat bei der Unteren Baurechtsbehörde angezeigt.

### 3.2.3 Allgemein: Erlöschen der Genehmigung

Rechtsgrundlage der auflösenden Bedingung Nummer 1.4, wonach die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb einer von der Genehmigungsbehörde gesetzten Frist nicht mit dem Betrieb der Anlage begonnen wird, ist § 18 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG. Mit der Fristsetzung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass sich mit zunehmendem zeitlichen Abstand zwischen Erteilung und Inanspruchnahme der Genehmigung auch die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse verändern können. Dies kann Auswirkungen auf die Genehmigungsvoraussetzungen haben und die verfolgten Schutz- und Vorsorgeziele gefährden. Eine Fristsetzung ist daher insbesondere im öffentlichen Interesse, wenn es sich wie hier um eine Anlage nach der IE-Richtlinie (Art. 10 der Richtlinie EU 2010/75/EU) handelt, für die besondere Anforderungen Anwendung finden. Eine Frist von drei Jahren wird daher als angemessen angesehen. Sie gewährt der Antragstellerin unter Wahrung des vorgenannten öffentlichen Interesses ausreichend Spielraum und Planungssicherheit.

## **4. Gebühren**

(nicht veröffentlicht)

## **5. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Sigmaringen Klage erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

(nicht veröffentlicht)

## **6. Hinweise**

### 6.1 Allgemeines

6.1.1 Diese Entscheidung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung umfasst werden.

6.1.2 Die Erhebung einer Klage gegen diese Entscheidung entfaltet keine aufschiebende Wirkung für die Fälligkeit der festgesetzten Gebühr. Die Gebühr ist fristgemäß zu bezahlen und wird zurückerstattet, soweit die Klage Erfolg hatte.

### 6.2 Arbeitsschutz

6.2.1 Der Arbeitgeber hat nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) die Arbeitsbedingungen zu beurteilen und dies entsprechend nach § 6 ArbSchG zu dokumentieren. Er hat die Beschäftigten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit gemäß § 12 ArbSchG zu unterweisen.

6.2.2 Bei der Ausführung des Bauvorhabens sind die Baustellenverordnung und die allgemeinen Grundsätze (Maßnahmen des Arbeitsschutzes) nach § 4 ArbSchG zu beachten.

## 7. Antragsunterlagen

Der Entscheidung liegen die nachfolgend aufgeführten Unterlagen, in der Fassung, die sie im Zeitpunkt der Erteilung dieser Genehmigung hatten, zugrunde:

Kapitel-Nr.	Inhalt der Antragsunterlagen	Blatt-anzahl
	Deckblatt	1
	Antrag nach § 16 Absatz 2 BImSchG	1
	Inhaltsverzeichnis	2
	Verteiler der Antragsunterlagen	1
	Inhaltsverzeichnis und Formularblatt Inhaltsübersicht	3
	Inhaltsverzeichnis mit Änderungsvermerken	1
<b>1.0</b>	<b>Änderungsantrag mit Formularsatz</b>	1
	Inhaltsverzeichnis	1
	Kurzbeschreibung des Vorhabens	5
	Formblatt 1 - Antragstellung	6
	Formblatt 2.1 – Technische Betriebseinrichtungen	1
	Formblatt 2.2 – Produktionsverfahren / Einsatzstoffe	1
	Formblatt 3.1 – Emissionen / Betriebsvorgänge	1
	Formblatt 3.2 – Emissionen / Maßnahmen	1
	Formblatt 3.3 – Emissionen / Quellen	1
	Formblatt 4 - Lärm	4
	Formblatt 5.1 Abwasser / Anfall	1
	Formblatt 5.2 Abwasser / Abwasserbehandlung	1
	Formblatt 5.3 Abwasser / Einleitung	1
	Formblatt 6.1 Übersicht / Wassergefährdende Stoffe	2
	Formblatt 6.2 Detailangaben / Wassergefährdende Stoffe	3
	Formblatt 7 - Abfall	1
	Formblatt 8 - Arbeitsschutz	3
	Formblatt 9 – Ausgangszustandsbericht (AZB)	3
	Formblatt 10.1 – Anlagensicherheit Störfall-Verordnung	2
	Formblatt 10.2 – Anlagensicherheit / Sicherheitsabstand	1
	Formblatt 11 - Umweltverträglichkeitsprüfung	1
<b>2.0</b>	<b>Standort und Umgebung der Anlage</b>	1
	Inhaltsverzeichnis	2
	Übersichtsplan	1
	Lageplan Rückkühlanlage	1
<b>3.0</b>	<b>Anlagen- und Verfahrensbeschreibung</b>	1
	Inhaltsverzeichnis	1

	Beschreibung	1
	Angebot	2
<b>4.0</b>	<b>Schematische Darstellung der Anlage</b>	<b>1</b>
	Inhaltsverzeichnis	2
	Schematische Darstellung	1
	Aufstellzeichnung	1
<b>5.0</b>	<b>Gehandhabte Stoffe (keine Änderung)</b>	<b>1</b>
<b>6.0</b>	<b>Luftreinhaltung, Gerüche, Lärm und Erschütterungen</b>	<b>1</b>
	Inhaltsverzeichnis	1
	Auswirkungen auf die Lärmemissionen	1
	Leittechnische Dokumentation	3
<b>7.0</b>	<b>Anlagensicherheit (keine Änderung)</b>	<b>1</b>
<b>8.0</b>	<b>Abfälle (keine Änderung)</b>	<b>1</b>
<b>9.0</b>	<b>Brandschutz, Explosionsschutz (keine Änderung)</b>	<b>1</b>
<b>10.0</b>	<b>Arbeitsschutz (keine Änderung)</b>	<b>1</b>
<b>11.0</b>	<b>Betriebseinstellung (keine Änderung)</b>	<b>1</b>
<b>12.0</b>	<b>Energiebilanz</b>	<b>1</b>
	Inhaltsverzeichnis	1
	Energieeffizienz/Energiebilanz	3
<b>13.0</b>	<b>Wasser-/Abwasserhaushalt (keine Änderung)</b>	<b>1</b>
<b>14.0</b>	<b>Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (keine Änderung)</b>	<b>1</b>
<b>15.0</b>	<b>Weitere Genehmigungen (keine Änderung)</b>	<b>1</b>
<b>16.0</b>	<b>Bauvorlagen (keine Änderung)</b>	<b>1</b>
<b>17.0</b>	<b>Gutachten</b>	<b>1</b>
	Inhaltsverzeichnis	2
	Schalltechnisches Gutachten M135050/03 KA/HMR vom 18.04.2017	12
	Schalltechnisches Gutachten M154472_04_BER_2D vom 24.06.2020	21
	UVP-Vorprüfung M 157331_01_Ber_1D vom 25.06.2020	39
<b>18.0</b>	<b>Sicherheitsdatenblätter (keine Änderung)</b>	<b>1</b>

## 8. Zitierte Regelwerke

Vorschriftentexte in der aktuellen Fassung sind abrufbar unter:

[www.gaa.baden-wuerttemberg.de](http://www.gaa.baden-wuerttemberg.de)

<b>4. BImSchV</b>	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) Neufassung vom 31.05.2017 (BGBl. I Nr. 33, S. 1440)
<b>9. BImSchV</b>	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I, S. 1001) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 08.12.2017 (BGBl. I Nr. 77, S. 3882)
<b>ArbSchG</b>	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246) zuletzt geändert durch Artikel 293 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I Nr. 29, S. 1328)
<b>BauGB</b>	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728)
<b>BaustellV</b>	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283) zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 27.06.2017 (BGBl. I Nr. 42, S. 1966)
<b>BImSchG</b>	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I Nr. 25, S. 1274) zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I Nr. 29, S. 1328)
<b>GebVerz UM</b>	Anlage zu § 1 Abs. 1 GebVO UM (Gebührenverzeichnis)



<b>GebVO UM</b>	Verordnung des Umweltministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich (Gebührenverordnung UM – GebVO UM) vom 03.03.2017 (GBl. Nr. 8, S. 181) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.12.2019 (GBl. I Nr. 24, S. 566)
<b>ImSchZuVO</b>	Verordnung der Landesregierung, des Umweltministeriums und des Verkehrsministeriums über Zuständigkeiten für Angelegenheiten des Immissionsschutzes (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - ImSchZuVO) vom 11.05.2010 (GBl. Nr. 8, S. 406) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 08.05.2018 (GBl. Nr. 8, S. 154)
<b>LBO</b>	Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. Nr. 7, S. 358) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.07.2019 (GBl. Nr. 16, S. 313)
<b>LGebG</b>	Landesgebührengesetz vom 14.12.2004 (GBl. S. 895) zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21.05.2019 (GBl. Nr. 13, S. 161)
<b>LVG</b>	Landesverwaltungsgesetz vom 14.10.2008 (GBl. Nr. 14, S. 313) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.12.2018 (GBl. Nr. 1, S. 4)
<b>LVwVfG</b>	Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – LVwVfG) vom 12.04.2005 (GBl. S. 350) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.05.2015 (GBl. Nr. 10, S. 324)
<b>TA Lärm</b>	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 28.08.1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503) zuletzt geändert durch Bekanntmachung des BMUB vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)
<b>UVPG</b>	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I, Nr. 7, S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 117 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I Nr. 29, S. 1328)